

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die ENOVA Power GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee, beantragt gemäß § 31 k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Zulassung von Abweichungen zur Vermeidung von Schattenwurf für sieben Windenergieanlagen im Windpark Börger Ohe 2 sowie für zwei Windenergieanlagen im Windpark Breddenberg sowie die Zulassung von Abweichungen zu nächtlichen Geräuschwerten für sieben Windenergieanlagen im Windpark Börger Ohe 2. Die Windenergieanlagen befinden sich auf dem Flurstück 1/1 der Flur 11, auf den Flurstücken 31/1 und 34/2 der Flur 12 und auf den Flurstücken 33/1, 2/2, 3/4 und 47/3 der Flur 13, jeweils in der Gemarkung Börger sowie auf den Flurstücken 95 und 63/1 der Flur 3 in der Gemarkung Breddenberg.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Auswirkungen, insbesondere der Dauer und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, ist festzustellen, dass durch die enge zeitliche Befristung bis längstens zum 15.04.2023 davon auszugehen ist, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht besteht. Es sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 10.11.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**